

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 7. Juli 1884.)

Dem eidgenössischen Departement des Innern ist vom Bundesrath zur Begutachtung der die Cholera-Polizei betreffenden Angelegenheiten, welche rasche Erledigung erheischen und nicht der Vorberathung der schweizerischen Aerztekommision unterstellt werden können, ein Kollegium beigegeben worden, bestehend aus dem Chef des Eisenbahn- und Postdepartements, Professor Kocher in Bern, Mitglied der schweizerischen Aerztekommision, und Professor Lichtheim in Bern.

Die Inspektion des Zusammenzuges der VIII. Division ist dem Herrn Bundesrath Hertenstein übertragen worden.

(Vom 8. Juli 1884.)

Der Bundesrath hat in Sachen der Cholera zwei Kreisreiben erlassen, nämlich:

1. An die Eisenbahngesellschaften der Suisse occidentale, der Jura-Bern-Luzern-Bahn, mit Ausnahme der Strecke Bern-Luzern, der Centralbahn (für die Strecke von Basel bis Bern), an die bezüglichen Posten und die Dampfschiffgesellschaften des Genfersees:

„Tit.

„Wir beziehen uns auf diejenige Verordnung betreffend die Maßregeln der Epidemienpolizei zum Schutze gegen die Cholera vom 4. dies, welche Ihnen bereits zugestellt worden ist,* und laden Sie andurch (gemäß Bestimmung IV codem) ein, dieselbe sofort in Anwendung zu bringen, mit Ausnahme der Bestimmungen sub I, Ziffer 2 und 3, soweit sich dieselben auf die bei wachsender Gefahr zu beobachtenden Maßregeln beziehen, und mit Ausnahme der Bestimmung sub Ziffer 8 codem.“

* Siehe Seite 386 hievor.

2. An die Kantonsregierungen von Wallis, Genf, Waadt, Neuenburg, Bern und Basel-Stadt:

Tit.

„Mit Beziehung auf unser Kreisschreiben vom 4. dies* und die Bestimmung sub III, Ziffer 2 desselben, laden wir Sie andurch ein, die unter I codem aufgestellten Vorschriften der Cholera-Polizei sofort in Ausführung zu bringen, ebenso von II das zweite Alinea der Ziffer 4 und die Ziffer 8, a und b codem, soweit es sich um die Desinfektion auf allen Eingangsstationen von Frankreich in die Schweiz handelt. Sodann werden Sie ersucht, für die Vollziehung von III, Ziffer 4 besorgt zu sein.“

(Vom 11. Juli 1884.)

Der Bundesrath hat als Abgeordnete der Schweiz an den internationalen Phylloxerakongreß, welcher vom 8./15. August d. J. in Turin stattfinden wird, ernannt:

Hrn. Victor Fatio in Genf, Vizepräsident der eidg. Phylloxera-kommission, und
 „Hrn. J. Dreifuß, Sekretär des eidg. Landwirthschaftsdepartements.

Hr. Rodolphe Rubattel, Arzt, von Villarzel (Waadt), in Lausanne, ist vom Bundesrath zum Oberlieutenant der Sanitätstruppen befördert worden.

Als Posthalter in Gilly (Waadt) wurde Hr. Jules Samuel Billard, von und in Gilly, Briefträger daselbst, gewählt.

* Siehe Seite 376 hievior.



Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1884
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	34
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.07.1884
Date	
Data	
Seite	441-442
Page	
Pagina	
Ref. No	10 012 398

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.